

Der gesetzliche Richter als rechtsstaattragendes Prinzip in europäischen Staaten

Eine Untersuchung der Fallzuteilung unter besonderer Berücksichtigung Englands

Bearbeitet von
Dr. Kerstin Bohn

1. Auflage 2011. Buch. 190 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 61432 7
Gewicht: 370 g

Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht,
Kostenrecht, Berufsrecht > Kostenrecht

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Einleitung

Zielsetzung der Arbeit

Der gesetzliche Richter gilt in Deutschland neben der richterlichen Unabhängigkeit als Säule rechtsstaatlicher Justiz. Art 101 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes verpflichtet die Gewalten, die gesetzlich festgelegte Zuständigkeitsordnung der Justiz zu beachten. Das Gebot des gesetzlichen Richters soll durch formale, möglichst exakte Vorherbestimmung verhindern, dass die Organe des Staates und der Rechtspflege im Einzelfall die Auswahl des Gerichts, des Spruchkörpers oder der Person des erkennenden Richters manipulieren können. Auf diese Weise soll jeder Einfluss auf den weiteren Ablauf des Verfahrens und auf den Inhalt der Entscheidung ausgeschlossen werden. Angesichts der Durchbrechungen, die der gesetzliche Richter in der Zeit des Dritten Reiches erfahren hat, wird dem gesetzlichen Richter aus deutscher Sicht Prinzipiencharakter beigemessen. Seine verfassungsrechtliche Verankerung unterstreicht diese in deutschen Augen bestehende Unverzichtbarkeit des Grundsatzes. Wegen dieser sehr spezifisch deutschen Sichtweise und vor dem Hintergrund zunehmender europäischer Integration ist es aufschlussreich, den Blick auf andere europäische Rechtsordnungen zu werfen. Es ist daher dem gesetzlichen Richter in anderen europäischen Ländern nachzugehen und die Frage zu stellen, inwieweit andere europäische Staaten die Gesetzlichkeit des Richters verwirklicht haben, inwieweit sie also über eine formale Fallzuteilung verfügen und inwiefern sie eine solche für unverzichtbar halten.

Die vorliegende Arbeit hat sich die Beantwortung dieser Frage unter besonderer Berücksichtigung der englischen Rechtsordnung zur Aufgabe gemacht. Anstoß zu der Schwerpunktsetzung auf England gab eine Arbeit Joachim Henkels aus dem Jahre 1971, der sich die Frage stellte, ob England ein „Rechtsstaat ohne gesetzlichen Richter“ sei und zu dem Schluss gelangte, dass in England eine Justiz existiere, die ohne starre Zuständigkeitsregelungen und ohne gerichtsintern vorherbestimmte Fallzuteilung rechtsstaatlichen Ansprüchen genüge.² Tatsächlich bleibt der Formalisierungsgrad der Fallzuteilung traditionell in England weit hinter den deutschen Anforderungen zurück. Flexible, der Falllast entsprechende, jederzeit änderbare Zuteilungsmodi sind vorherrschend. Fast 40 Jahre nach Untersuchung Henkels ist dieser Gegensatz zur deutschen Rechtsordnung erneut von Interesse. Zum einen, weil der Constitutional Reform Act aus dem Jahre 2005 weitreichende Veränderungen in der Justizorganisation mit sich gebracht hat, so dass erheblicher Aktualisierungsbedarf besteht. Zum anderen, weil zum Teil mit Bezug auf England eine Zurückdrängung des Prinzips des gesetzlichen Richters für die justizinterne Fallzuteilung in Deutschland gefordert

2 Henkel, England, S. 68 ff.

wird.³ Gegen den „Perfektionismus“ des gesetzlichen Richters werden Argumente wie die Praktikabilität und Zweckmäßigkeit einer flexibleren Fallzuteilung bemüht.

Ziel ist es, das bestehende Spannungsverhältnis zwischen formalisierter Fallzuteilung und effizienter, ermessensgebundener Fallzuteilung zu erörtern und kritisch zu würdigen. Dies ist von besonderem Interesse, da die Fallzuteilung die richterliche Arbeit alltäglich berührt. Die Art und Weise der Zuweisung der Fälle an das Gericht oder den erkennenden Richter ist von höchster Bedeutung für das Funktionieren eines Justizsystems und für die Flexibilität, mit welcher auf Veränderungen in der Fallbelastung reagiert werden kann. Gleichzeitig weist dieser Bereich eine enge Verbindung zur Integrität der Justiz und zur Unabhängigkeit der Richter auf.

Gang der Darstellung

Die Darstellung gliedert sich in 5 Teile.

Ausgangspunkt ist die Rechtslage zum gesetzlichen Richter in Deutschland. Die Darstellung beschränkt sich (auch in den folgenden Teilen) auf den gesetzlichen Richter als zuständigkeitsbestimmenden Grundsatz, der die Anforderungen an die Fallzuteilung festlegt. Die durch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts vorgenommenen materiellen Erweiterungen des Art. 101 I 2 GG bleiben außer Betracht. Weiterhin beschränken sich die Ausführungen auf die Zuteilung strafrechtlicher Fälle in der ersten Instanz. Anschließend werden die freiheitsschützenden Funktionen des gesetzlichen Richters anhand der Rechtsphilosophie der Aufklärung erörtert. Es folgt eine Auseinandersetzung mit dem Notwendigkeit des Prinzips anhand historischer Konfliktlagen, die letztendlich zur Etablierung des Prinzips in Deutschland geführt haben.

Der 2. Teil der Arbeit befasst sich mit der Verwirklichung des gesetzlichen Richters in anderen europäischen Staaten. Nach kurzer Darstellung der vorhandenen verfassungsrechtlichen Regelungen erfolgt eine Erörterung der Handhabung der Fallzuteilung in der Praxis. Abschließend werden die Ursachen für die unterschiedlichen Modelle der praktischen Umsetzung der Fallzuteilung erörtert.

Der 3. Teil widmet sich dem Fallverteilungssystem in England. Zunächst erfolgt eine Beschreibung des rechtsstaatlichen Rahmens, in dem sich die Fallverteilung in England zu bewegen hat. Dazu zählen die historisch gewachsene Bindung der Gerichtsbarkeit an das Gesetz sowie die Vorgaben, die Art. 6 EMRK an die englische Gerichtsbarkeit stellt. Im Anschluss daran wird ausführlich die Fallverteilung unter Berücksichtigung der Veränderungen durch den Constitutional Reform Act 2005 dargestellt. Es wird zwischen der externen Zuständigkeit der Gerichte und der gerichtsinternen Zuständigkeit des erkennenden Rich-

3 vgl. Kissel StV 1993, S. 398, 398 f.; Kissel JZ 1994, S. 1178, 1179; Schalscha DRiZ 1960, S. 16, 16f; Kellermann, Gesetzlicher Richter, S. 253 Fn. 122; Bertram NJW 1994, S. 2186, 2190.

ters differenziert. Am Ende der beiden Abschnitte erfolgt eine abschließende Würdigung der Ergebnisse unter Herausarbeitung der Besonderheiten der englischen Fallverteilung sowie ihrer Vor- und Nachteile.

Der 4. Teil nimmt die unabhängigkeitssichernde Funktion des gesetzlichen Richters in Deutschland zum Ausgangspunkt, um unter Berücksichtigung der Feststellungen des 3. Teils zu hinterfragen, in welchem Zustand sich die richterlichen Unabhängigkeit in England trotz des Fehlen des Prinzips des gesetzlichen Richters befindet. Die Prüfung differenziert zwischen dem Zustand der kollektiven und der individuellen richterlichen Unabhängigkeit. In Bezug auf die individuelle richterliche Unabhängigkeit beschäftigt sich die Arbeit mit den im englischen Recht vorhandenen Mechanismen zur Wahrung dieser. Exemplarisch werden die Gesichtspunkte der Richterablehnung wegen Befangenheit, der Richterernennung, der Richterbeförderung und der Richterabsetzung untersucht und bestehende Gefährdungslagen herausgearbeitet. Der Abschnitt endet mit abschließenden Würdigung des Zustand der individuellen Unabhängigkeit.

Der 5. Teil beinhaltet eine Endbetrachtung, die sich mit der eingangs gestellten Frage des Spannungsverhältnisses von formalisierter Fallzuteilung und flexibler, ermessensgeleiteter Fallzuteilung beschäftigt. Im Zentrum steht die Beantwortung der Frage, ob eine Einschränkung des gesetzlichen Richters in Deutschland in Bezug auf die Fallzuteilung nach dem englischen Modell vorgenommen werden sollte.